

Motorsportclub Dassow e.V. im ADAC

# Satzung des MCD

Ortsclub im ADAC Hansa e.V.

# SATZUNG DES MOTORSPORTCLUB DASSOW E.V. IM ADAC

## Inhaltsverzeichnis

<b>A - Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Name und Sitz des Vereins .....	2
§ 2 Zweck & Grundsätze des Vereins.....	2
<b>B - Vereinsmitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
§ 3 Mitgliedschaft .....	3
§ 4 Aufnahme der Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
<b>C – Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	<b>5</b>
§ 6 Mitgliedsbeiträge .....	5
§ 7 Rechte der Mitglieder .....	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 9 Vereinskommunikation.....	7
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder .....	7
<b>D – Organe des Vereins</b> .....	<b>7</b>
§ 11 Vereinsorgane .....	7
§ 12 Mitgliederversammlung.....	7
§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	9
§ 15 Vorstand.....	9
<b>E – sonstige Bestimmungen</b> .....	<b>10</b>
§ 16 Rechnungsprüfer.....	10
§ 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, weitere Tätigkeiten .....	10
§ 18 Ordnungen .....	11
§ 19 Motorsportjugend.....	11
§ 20 Satzungsänderungen.....	11
§21 Datenschutz .....	12
§22 Haftungsbeschränkungen .....	12
<b>Z - Schlussbestimmungen</b> .....	<b>13</b>
§ 23 Auflösung des Vereins.....	13
§ 24 Vermögensverwendung.....	13
§ 25 Erfüllungsort und Gerichtsstand .....	13
§ 26 Inkrafttreten der Satzung.....	13

## A - Allgemeines

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Motorsportclub Dassow e.V. im ADAC.  
Der Verein hat eine Kurzbezeichnung - sie lautet: „MC Dassow “ oder „MC Dassow e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dassow.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister am Amtsgericht Schwerin unter der Registerbezeichnung VR 4014 eingetragen.
- (4) Der Ortsclub muss während seines Bestehens ADAC Mitglieder aufweisen.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Nordwestmecklenburg e.V. und Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V.. Hier wird er unter der Vereinsnummer 740164 geführt.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck & Grundsätze des Vereins

- (1) Der MC Dassow e.V. ist ein Motorsportclub im ADAC und sieht seine Aufgabe in der motorsportlichen Betätigung interessierter Bürger. Er führt zu diesem Zweck Trainings- und Motorsportveranstaltungen durch. Besonderer Schwerpunkt wird hierbei auf die Kinder- und Jugendsportarbeit gelegt.
- (2) Der Verein setzt sich dafür ein, seinen Mitgliedern weitestgehend umfassende Trainingsmöglichkeiten zu bieten, um eine optimale Ausübung und Weiterentwicklung ihres Sportes zu ermöglichen.
- (3) Pflege des Motorsports in allen seinen Zweigen nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen, bei Anerkennung erforderlicher Maßnahmen zum Schutz der Natur und der Umwelt.
- (4) Die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrung an seine Mitglieder. Der Club führt Maßnahmen durch, die der Förderung des Breiten- und Jugendsports, der Verkehrssicherheit und der Verbesserung des Umweltschutzes dienen.
- (5) Die Zusammenarbeit mit Kreisverkehrswacht, mit dem Deutschen Roten Kreuz und ähnlichen Verbänden auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit und Erster Hilfe, zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer.
- (6) Die Förderung des Amateursports sowie der Jugendhilfe.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (9) Die Mittel des Vereins werden für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.
- (10) Jede Form religiöser oder politischer Bestätigung im Namen des Vereins ist untersagt.

- (11) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (12) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen, spricht sich gegen Kindeswohlgefährdung, insbesondere gegen sexuellen Missbrauch aus. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (13) Der Ortsclub und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs ADAC Hansa und/oder des ADAC Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

## B - Vereinsmitgliedschaft

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede an den Zwecken und Zielen des Ortsclubs interessierte Person kann Mitglied werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - a) **„ordentlichen Mitgliedern“** Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder und natürliche Personen. Diese sind Mitglied des ADAC. (Einzelheiten zu den Mitgliedschaften im Verein regelt die Beitragsordnung.)
  - b) **„Fördermitglieder“** Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht direkt innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
  - c) **„Ehrenmitglieder“** Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden per Beschluss, wie unter §4 (4) aufgeführt, ernannt.
- (3) Für die Mitgliedschaft ist keine Altersbegrenzung nach unten und oben festgelegt.

### § 4 Aufnahme der Mitgliedschaft

- (1) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag notwendig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Jedem neu eingetretenen Mitglied wird die Vereinssatzung und Beitragsordnung zur Kenntnis gegeben.
- (2) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.
- (3) Für Neumitglieder, außer Kinder und Schüler, gilt eine 2-jährige Mindestmitgliedschaftsdauer.
- (4) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Vorschläge können alle Mitglieder beim Vorstand einreichen.

- (5) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von ordentlicher Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Ummeldung von einer Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der Streichung schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
- (4) Wenn es im Interesse des Ortsclubs oder des zuständigen Regionalclubs oder des Gesamtclubs notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Ortsclub ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.  
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.  
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (5) Durch das ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt. Dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft beim Ortsclub.

## C – Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, Einzelheiten zur Erhebung der Beiträge in einer Beitragsordnung zu regeln, diese ist nicht Bestandteil der Vereinsatzung. Die Beitragsordnung regelt die jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, sonstige Geldleistungen und die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Mitgliedsbeiträge oder einmalige, satzungsgemäße Geldleistungen pünktlich zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wurden.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge und sonstige vereinseinheitliche Geldleistungen werden durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen.
- (6) Mit der Bestätigung der Aufnahme wird der Beitrag, wie in der Beitragsordnung geregelt, fällig.
- (7) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, bzw. ganz oder teilweise befristet erlassen werden.

### § 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.
- (2) Die ordentlichen Vereinsmitglieder sind berechtigt, am aktiven Sport und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die ordentlichen Vereinsmitglieder sind berechtigt, vom Verein Versicherungsschutz im Rahmen der vom Landessportbund abgeschlossenen Versicherungen in Anspruch zu nehmen.
- (4) In den Mitgliederversammlungen sind die ordentlichen Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt und wählbar.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied, welches eine natürliche Person ist, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Fördermitglieder sind nicht antrags- und stimmberechtigt.
- (7) Die Mitgliederrechte – insbesondere das Stimm- und Wahlrecht – ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- (1) die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung insbesondere Ordnungen sowie Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.
- (2) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge gemäß der aktuellen Beitragsordnung pünktlich zu zahlen. Für entrichtete Mitgliedsbeiträge werden keine Zuwendungsbestätigungen nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§50 (1) EStDV) ausgestellt, weil Zwecke i. S. von § 10 (1) S. 2 EStG gefördert werden.
- (3) die vereinsgehörenden oder überlassenen Anlagen und Geräte pfleglich zu behandeln und sich im Vereinsleben so zu verhalten, wie es im Interesse des Vereins und seinem Ansehen in der Öffentlichkeit entspricht.
- (4) sich über Vereinsaktivitäten selbstständig zu Informieren.
- (5) den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen (Wohnsitz, E-Mail),
  - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindungen bei SEPA-Verfahren,
  - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (6) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (7) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seine Pflichten nach Abs. 5 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (8) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins:
  - a) in den Medien – gleich welcher Form. Die Mitglieder willigen ein, mit den unterzeichnen des Aufnahmeantrages, dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahme in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereines.
  - b) die Mitglieder willigen ein, mit den unterzeichnen des Aufnahmeantrages, dem Verein das Bekanntgeben von Arbeitseinsatzplänen über öffentliche Plattformen, mit Vor- und Zunamen, Datum der Tätigkeiten und der angestrebten Tätigkeit zu veröffentlichen. Es wird vorrangig mindestens eine der folgenden öffentlichen Plattformen genutzt:  
Vereinsdomains, Instagram, Facebook oder ähnliche Formate und das Anschlagbrett auf dem Vereinsgelände.
- (9) Auf Verlangen des Vorstandes sind vereinseigene Gegenstände, Daten sowie Schriftverkehr herauszugeben.

## § 9 Vereinskommunikation

- (1) Innerhalb des Vereines ist es zulässig, Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messenger Dienste zu verbreiten. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Person zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Vereinsinterne Trainings oder Arbeitseinsätze sind immer mit dem Vorstand oder dessen Vertreter abzustimmen, Einzelheiten zum Training regelt die Trainingsordnung.

## § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## D – Organe des Vereins

### § 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

### § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Der Vorstand lädt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher zur Mitgliederversammlung ein. Der ADAC Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- (3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Genehmigung des Protokolls
  - b) Bericht des Vorstandes
  - c) Kassen (Finanz)-bericht;
  - d) Bericht der Rechnungsprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahlen
  - g) Voranschlag für das Geschäftsjahr
  - h) Anträge mit Inhaltsangabe

- h) Festsetzung der neuen Beitragsordnung
- (4) Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung wählen nur die ADAC Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Hansa e.V. Die Delegierten müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Hansa e.V. sein oder die Voraussetzungen von § 28 Abs. 4 der ADAC Gesamtsatzung erfüllen. Wenn Angestellte des ADAC, der ADAC Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so können diese nicht zu Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs gewählt werden.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr Stimmen beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) Satzungsänderungen
  - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - c) Auflösung des Ortsclubs.
- (3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in Schrift- oder in Textform beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- (7) Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des ADAC Regionalclub Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen. Es besteht die Möglichkeit zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung sowie zur Durchführung einer Briefwahl.
- (8) Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder
- a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und

Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,  
b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

- (9) Ein Beschluss der Mitglieder kann auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann Außerordentliche Mitgliederversammlungen innerhalb 14 Tagen einberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:  
a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC Regionalclub-Vorstandes  
b) auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Ortsclubs

#### **§ 15 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an:  
a) der 1. Vorsitzende  
b) der 2. Vorsitzende  
c) der Schatzmeister  
d) der Geschäftsführer  
e) der Sportleiter
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Immer 2 Personen sind vertretungsberechtigt.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder müssen auch ADAC- Mitglieder sein.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.  
Sitzungen des Vorstandes können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Der Vorstand kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Vorstandsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss des Vorstands ist bei der darauffolgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.
- (6) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, eines seiner Mitglieder mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu betrauen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung hat in diesem Fall die Aufgabe, einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahlmitgliederversammlung zu wählen.
- (7) Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ortsclubs-, des ADAC Regionalclubs- und der

Gesamtclubsatzung.

- (8) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt - sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (9) Der Vorstand hat die Aufgabe, durch seine Aktivitäten das Vereinsleben zu fördern und entsprechend der Tradition motorsportliche Veranstaltungen mit seinen Mitgliedern vorzubereiten und durchzuführen.
- (10) Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Ortsclub und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.
- (11) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dieses gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (13) Der Schriftverkehr zwischen dem Ortsclub mit dem ADAC Präsidium oder dem ADAC Verwaltungsrat oder dem ADAC Vorstand oder den Mitarbeitern des ADAC e. V. muss ausschließlich über den ADAC Regionalclub geführt werden.

## E – sonstige Bestimmungen

### **§ 16 Rechnungsprüfer**

- (1) Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Es ist Ihnen möglich jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu nehmen um eine Zwischenprüfung zu tätigen.

### **§ 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, weitere Tätigkeiten**

- (1) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Erstattung von nachgewiesenem Aufwand in Höhe der Beträge nach EStG ist zulässig. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
- (2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (3) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

- (4) Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein des MC Dassow e.V. können andere Ämter in anderen Organisationen des Motorsports bzw. Kfz-Wesens nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben.

### **§ 18 Ordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereines
  - b) Finanzordnung
  - c) Beitragsordnung
  - d) Jugendordnung
  - e) Trainingsordnung
  - f) Aus- und Weiterbildungsordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereines bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

### **§ 19 Motorsportjugend**

- (1) Die Jugendabteilung des Vereins ist in dem Jugendteam des MC Dassow e.V. zusammengeschlossen. Das Jugendteam bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen Betätigung der Jugendlichen.
- (2) Die Vertreter des Jugendteams beraten mit dem für die Jugendarbeit zuständigen Jugendwart alle Fragen der gemeinsamen Jugendarbeit. Es ist statthaft, dass die Aufgaben der Jugendarbeit durch den Jugendwart wahrgenommen werden.
- (3) Die Einführung der Jugendordnung/Jugendvereinbarung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereines.
- (4) Das Jugendteam führt und verwaltet sich selbständig. Es entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

### **§ 20 Satzungsänderungen**

- (1) Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des ADAC Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der

abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen ADAC Regionalclub Vorstand genehmigt ist.

- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderung der Satzung vorzunehmen, sofern diese ausschließlich der Beseitigung von Formfehlern, Unstimmigkeiten oder zur Erfüllung formaler Anforderungen durch das Vereinsregister oder andere zuständige Behörden (z.B. Finanzamt) dienen. Inhaltliche Änderungen oder Änderungen, die den Zweck oder die Struktur des Vereins betreffen, sind hiervon ausgenommen und bedürfen weiterhin der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

### **§21 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
  - a) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
  - b) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
  - c) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
  - d) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO;
  - e) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO;
  - f) das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.
- (3) Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§22 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereines im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereines gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs.1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. I von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## Z - Schlussbestimmungen

### § 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren.

### § 24 Vermögensverwendung

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen zu 50% an die Stadt Dassow, Abteilung Kinder, Jugend, Familie, Senioren, Sport, Kultur die dieses nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden haben. und zu 50% an die ADAC Stiftung, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

### § 25 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Dassow (Sitz des Ortsclubs).

### § 26 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese von der Mitgliederversammlung am 28.02.2025 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 14.03.2014 wird von diesem Tage an aufgehoben.

Maik Lietz  
Vorsitzender

Ralf Lietz  
2. Vorsitzender

Andreas Horn  
Geschäftsführer

Fabian Horn  
Sportleiter